

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 26: Benutzungsordnung für die im Gebäude C der Gesamthochschule Paderborn aufgestellten Taschenaufbewahrungsschränke (15.10.1979)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN Fachbereich 1 0 5. NOV. 1979

-162

Benutzungsordnung

für die im Gebäude C der Gesamthochschule Paderborn in Paderborn aufgestellten Taschenaufbewahrungsschränke

Jahrgang 1979 15.10. 1979

Nr. 26

Benutzungsordnung

für die im Gebäude C der Gesamthochschule Paderborn in Paderborn aufgestellten Taschenaufbewahrungsschränke

Im Bibliotheksbereich der Gesamthochschule Paderborn sind Taschenaufbewahrungsschränke aufgestellt, in denen vor allem Bibliotheksbenutzer für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Bibliothek Taschen und sonstiges Eigentum verschließen können.

Da dieser Bestand eine Dauerbelegung nicht zuläßt, ist es im Interesse aller Nutzer erforderlich, eine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer festzulegen und die Einhaltung durch Kontrollen sicherzustellen.

- § 1 Die Gesamthochschule stellt den Hochschulangehörigen und Besuchern, und davon vor allem den Nutzern der Bibliothek, Taschenaufbewahrungsschränke unentgeltlich zur Verfügung. Diese Fächer sind <u>nicht</u> bestimmt für die Aufbewahrung von Ausweisen, Geld, Papieren mit Geldwert oder anderen Wertsachen.
- § 2 In den Taschenaufbewahrungsfächern dürfen leicht verderbliche, übelriechende, explosions-, feuer- und sonstige gefährliche Gegenstände bzw. Stoffe nicht deponiert werden.
- § 3 Die Gesamthochschule bzw. das Land Nordrhein-Westfalen haften nicht für die in den Fächern abgelegten Gegenstände.
- § 4 Die Taschenaufbewahrungsfächer sind von den Nutzern durch mitgebrachte Vorhängeschlösser zu verschließen.
- § 5 Die Benutzungszeit beginnt morgens um 7.30 Uhr und endet jeweils täglich um 22.00 Uhr.



Verschlossene Fächer können von der Zentralen Hochschulverwaltung (Dezernat 1.1) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.30 Uhr geöffnet und geleert werden. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Ersatz des bei der Öffnung beschädigten oder zerstörten Vorhängeschlosses.

- § 6 Der entnommene Inhalt wird von der Zentralen Hochschulverwaltung aufbewahrt. Nach Ablauf von zwei Monaten werden nicht abgeholte Gegenstände als Fundsachen behandelt. Nicht abgeholte Fundsachen können versteigert werden.
- § 7 Eine Öffnung der Taschenschließfächer kann auch bei Verdacht unbefugter Benutzung sowie bei Verdacht der Ablage verderblicher oder gefährlicher Gegenstände erfolgen.
- § 8 Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.10.1979 in Kraft.

Die Benutzungsordnung für die im Hauptgebäude der Gesamthochschule Paderborn in Paderborn vorhandenen Garderobenschränke und Taschenschließfächer vom 04.04.1979 wird mit Wirkung vom 15.10.1979 aufgehoben.

Paderborn, 28.08.1979

Gesamthochschule Paderborn Der Kanzler

Wh #

(Hintze)

